

Satzung
„Stiftung Führungsnachwuchs“
im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) e. V.

§ 1

Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung "Führungsnachwuchs" hat ihren Sitz in Köln.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Berufsbildung.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem sie
 - a) qualifizierten Nachwuchs für Managementaufgaben (Geschäftsführungs-/Vorstandsebene) in Verkehrsunternehmen heranbildet;
 - b) hochrangig besetzte Vortrags-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen zur gezielten Vorbereitung der Nachwuchskräfte auf Spitzenpositionen anbietet;
 - c) finanzielle Förderungen für Beschäftigte aus Verkehrsunternehmen und Unternehmen des VDV-Industrieforums vergibt, die berufsbegleitend an einer Hochschule ein Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen wollen oder eine Promotion anstreben.
 - d) Austauschprogramme für begabte junge Nachwuchskräfte mit in- und ausländischen Verkehrsunternehmen initiiert und durchführt und sie so auf die europäischen Fragestellungen und Lösungen fachlich und sprachlich vorbereitet;
 - e) ggfs. durch Zertifikate, Auszeichnungen und Preise besondere Leistungen der Nachwuchskräfte anregt und würdigt.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Arbeitsweise der Stiftung

1. Die Stiftung soll vorrangig eigene Projekte i.S.d. § 2 Abs. 3 lit. a) bis d) durchführen. Sie soll dabei eng mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen VDV e.V., Köln, zusammenarbeiten.
2. Die Stiftung kann nachrangig auch Mitveranstalter und finanzieller Förderer fremder Projekte sein, mithin durch eine mittelbare Förderung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Eine Förderung von Veranstaltungen oder Projekten darf nur erfolgen, soweit die geförderten Personen ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung der Stifter im Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Personen, aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende des Vorstands ist in Personalunion Präsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
3. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der jeweilige Hauptgeschäftsführer des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. sowie
 - b) der Vorsitzende des VDV Industrieforums e.V. sowie
 - c) eine vom Vorstand zu bestimmende hochrangige Persönlichkeit aus der Mobilitätsbranche.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

- c) innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für die zuständige Aufsichtsbehörde.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlussfassung kann in einer vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter mit Wochenfrist schriftlich oder mündlich (fernmündlich) einzuberufenden Sitzung oder durch Einholung schriftlicher Abstimmung erfolgen. Es zählen nur die in der Sitzung oder innerhalb der für die schriftliche Abstimmung gesetzten Fristen abgegebenen Stimmen. Die Frist muss mindestens 10 Tage betragen. Zur Beschlussfassung genügt in Sitzungen die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds und bei schriftlicher Abstimmung deren Stimmabgaben. Alle Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.

§ 11

Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 86 BGB i. V. m. § 30 BGB. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und lädt – soweit es nicht ein Vorstandsmitglied selbst veranlasst – zu ihnen nach Bedarf ein. Er hat zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn aus dem Kreis der Stifter oder des Vorstandes von insgesamt zwei Personen um Einberufung gebeten wird.
3. Der Geschäftsführer hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie wird vom Vorstand festgelegt.
4. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einstimmig einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung, insbesondere der Berufsbildung, zu liegen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung durch Entscheidung des Vorstandes mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung und Bildung, insbesondere der Berufsbildung, zu verwenden hat.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Köln, den 3. März 2015